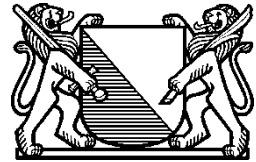


Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GB250007-F / UUB / LD

Einzelgericht in Strafsachen

Mitwirkend: Ersatzrichter MLaw L. Oberholzer
Gerichtsschreiber MLaw L. Delfosse

Urteil vom 23. Januar 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin

sowie

A._____,
Privatkläger

gegen

B._____,
Beschuldigter

erbeten verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **Fahrlässige Körperverletzung**
(Einsprache gegen den Strafbefehl vom 30. September 2025 Nr. ...)

Strafbefehl:

Der Strafbefehl ... der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 30. September 2025 (act. 16) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte in Begleitung seines erbetenen Verteidigers RA lic. iur. X. _____
sowie der Privatkläger.

Anträge:

1. Der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis: (act. 16 und act. 21)
Bestätigung des Strafbefehls vom 30. September 2025.
2. Der Verteidigung des Beschuldigten: (act. 33 S. 2 und Prot.)
 1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB bzw. von Schuld und Strafe freizusprechen;
 2. Auf die Anträge des Privatklägers im Strafpunkt sei nicht einzutreten bzw. seien diese allesamt abzuweisen;
 3. Die Zivilklage des Privatklägers sei abzuweisen, eventualiter sei diese auf den Zivilweg zu verweisen;
 4. Die amtlichen Kosten des Vorverfahrens und des Gerichtsverfahrens seien der Staatskasse zu überbinden;
Der Verteidiger sei für das Vorverfahren und das Gerichtsverfahren zu entschädigen.
3. Des Privatklägers: (act. 31 S. 1 und Prot.)
 1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen wegen grob fahrlässiger Körperverletzung, eventualiter wegen eventualvorsätzlicher Körperverletzung;
 2. Der Beschuldigte sei zu verurteilen wegen des Begehens einer groben Verkehrsregelverletzung;

3. Der Beschuldigte sei zu einer Genugtuungszahlung an den Privatkläger von Fr. 4'000.– zu verurteilen;
4. Die weiteren Zivilansprüche des Privatklägers seien dem Grundsatz nach gutzuheissen und im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen;
5. Unter Kostenfolge.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der **fahrlässigen einfachen Körperverletzung** im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von **20 Tagessätzen** zu je **Fr. 50.00** sowie mit einer Busse von **Fr. 300.00**.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die **Probezeit auf 2 Jahre** festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
5. Die Zivilansprüche des Privatklägers werden auf den Zivilweg verwiesen.
6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 1'060.00 Gebühr für das Vorverfahren;

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
8. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung in unbegründeter Form an
 - den Verteidiger im Doppel für sich und den Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (gegen Empfangsschein);
 - den Privatkläger (übergeben);und nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A;
 - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, 8090 Zürich.

9. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Privatkläger können das Urteil lediglich in den Schranken ihrer Konstituierung anfechten (Straf- und Zivilkläger im Zivilpunkt und bezüglich der sie betreffenden Kosten- und Entschädigungsfolgen, Strakläger zusätzlich auch im Schuldpunkt.)

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.

Horgen, 23. Januar 2026

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

MLaw L. Oberholzer

MLaw L. Delfosse

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.